

2004**Ausgegeben zu Bonn am 31. März 2004****Nr. 13**

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 2004	Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht FNA: 2121-60-1, 2121-60-1-8, 2121-60-1-4, 2121-60-1-7, 2121-60-1-9, 2121-60-1-2, 2125-40-1-2, 2125-43, 2120-5, 2120-4-1, 9241-23-25, 9512-18 GESTA: F007	454
25. 3. 2004	Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes FNA: 1101-8, 111-6 GESTA: B020	459
18. 3. 2004	Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2004 FNA: neu: 603-9-35-1	460
25. 3. 2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 FNA: 900-10-4-17	461
26. 3. 2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung FNA: 7847-11-5-11	462
3. 3. 2004	Erllass über die Genehmigung einer Änderung des Erlasses über die Stiftung und Verleihung der Goethe-Medaille FNA: neu: 1134-9-2	467
16. 3. 2004	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern und zum Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) FNA: 1104-5	469
19. 3. 2004	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 100c Abs. 1 Nr. 3, § 100d Abs. 3, § 100d Abs. 5 Satz 2, § 100f Abs. 1, § 101 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 101 Abs. 1 Satz 3, § 100d Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 100b Abs. 6 der Strafprozessordnung) FNA: 1104-5, 312-2	470
25. 2. 2004	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Bearbeitung, für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten nach den Beihilfevorschriften FNA: neu: 2030-14-134	471
25. 2. 2004	Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 900-10-4-29; 900-10-4-23	472
21. 3. 2004	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „Nationalparke Wattenmeer“) FNA: neu: 692-1-14	473

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7	474
Verkündungen im Bundesanzeiger	475
Verkündungen im Verkehrsblatt	476

Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht

Vom 22. März 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gentechnikrechts

§ 1

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (zuständige Bundesoberbehörde)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Wirtschaft und Arbeit, für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Dauer von drei Jahren berufen.“
2. In § 10 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Robert Koch-Institutes“ durch die Wörter „der zuständigen Bundesoberbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden
 - aaa) die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ und
 - bbb) das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden
 - aaa) nach dem Wort „ergeht“ die Wörter „nach Einholung einer Stellungnahme des Robert Koch-Institutes und“ eingefügt
 - bbb) und es wird das Wort „Umweltbundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Umweltbundesamtes“ durch die Wörter „Robert Koch-Institutes, des Bundesamtes für Naturschutz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
6. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „der zuständigen Bundesoberbehörde“ ersetzt.
8. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut gibt seine“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde gibt ihre“ ersetzt.
10. In § 28a Abs. 1 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 2 und 6 werden jeweils die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „beim Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „bei der zuständigen Bundesoberbehörde“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Art und Umfang der Daten regelt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

12. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 16 Buchstabe c werden die Wörter „dem Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „der zuständigen Bundesoberbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „beim Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „bei der zuständigen Bundesoberbehörde“ ersetzt.

13. In § 36 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

§ 2

Die Gentechnik-Beteiligungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 734) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (zuständige Bundesoberbehörde)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden
 - aaa) die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“,
 - bbb) das Wort „es“ durch das Wort „sie“ und
 - ccc) das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden
 - aaa) die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ und
 - bbb) jeweils das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden
 - aaa) die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ und
 - bbb) das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- b) In den Absätzen 2, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.

e) In Absatz 7 werden

- aa) die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ und

bb) das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) jeweils die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ und

bb) das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „die zuständige Bundesoberbehörde“ ersetzt.

§ 3

Die Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht regelmäßig nach Anhörung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit im Bundesanzeiger eine Liste mit Legaleinstufungen von Mikroorganismen nach dem geltenden EG-Arbeitsschutzrecht sowie von Organismen, die den Risikogruppen nach den allgemeinen Kriterien gemäß Absatz 1 Satz 1 zugeordnet wurden.“

2. In § 6 Abs. 6 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt“ ersetzt durch die Wörter „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht im Bundesanzeiger“.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 und Anhang VI Abschnitt E werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

§ 4

In § 1 Abs. 1 der Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972), die zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden die

Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 5

Die Gentechnik-Notfallverordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „dem Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 6

Die ZKBS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1996 (BGBl. I S. 1232), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Bundesgesundheitsblatt“ jeweils durch die Wörter „im Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kommission wird angehört

1. zur Aktualisierung der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach § 5 Abs. 6 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung im Bundesanzeiger veröffentlichten Organismenlisten und

2. zu den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesarbeitsblatt nach § 12 Abs. 8 in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt E der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zu veröffentlichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu beachten sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und

bb) das Wort „Bundesgesundheitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“

ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „beim Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
6. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums für Gesundheit“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung lebensmittelrechtlicher Vorschriften

§ 1

In § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden die Wörter „oder das Robert Koch-Institut“ gestrichen.

§ 2

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 9 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Lebensmittelprüfstelle zur Durchführung der Erstprüfungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. EG Nr. L 43 S. 1) und zuständig für die Entgegennahme von Anträgen nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten sowie zuständige Stelle zur Übermittlung von Bemerkungen oder zur Erhebung von begründeten Einwänden im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zuständige Lebensmittelprüfstelle hat hierzu bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 258/97 das Benehmen mit dem Robert Koch-Institut herzustellen sowie bei Lebensmitteln und

Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 258/97, bei denen noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem Dritten Teil des Gentechnikgesetzes vorliegt, zusätzlich eine Stellungnahme der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesamtes für Naturschutz einzuholen.“

Artikel 3

Änderung des BfR-Gesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 7 des BfR-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „ , soweit sie zur Lebensmittelherstellung verwendet werden oder Lebensmittel beeinflussen,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des BGA-Nachfolgegesetzes

§ 2 Abs. 3 Nr. 5 des BGA-Nachfolgegesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), das zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „5. Risikoerfassung und -bewertung bei gentechnisch veränderten Organismen und Produkten, Humangenetik,“.

Artikel 5

Änderungen gefahrenrechtlicher Vorschriften

§ 1

In § 6 Abs. 8 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913, 2139), die durch § 11 der Verordnung vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, werden die Wörter „Robert Koch-Institut“ durch die Wörter „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 2*)

§ 20 der Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), die zuletzt durch Artikel 11 § 7 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. das Bundesinstitut für Risikobewertung, wenn

- a) im IMDG-Code für gefährliche Güter der Klassen 6.1 und 8 und für Meeresschadstoffe sowie nach MFAG eine zuständige Behörde tätig werden muss oder

*) Hinweis der Schriftleitung: Die Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 ist zwischenzeitlich durch § 13 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2286) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 außer Kraft getreten.

- b) im IMDG-Code für gentechnisch veränderte Mikroorganismen und Organismen der Klassen 6.2 und 9 eine zuständige Behörde tätig werden muss;“.

- b) In Nummer 9 wird das Wort „gefährliche“ durch das Wort „ansteckungsgefährliche“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 §§ 2 bis 6, Artikel 2 § 2 und Artikel 5 §§ 1 und 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Bekanntmachungserlaubnis

Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde kann den Wortlaut der in ihren Geschäftsbereich fallenden durch dieses Gesetz geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung jeweils neu bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. März 2004

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dieter Althaus

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Vom 25. März 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „oder der Bestattung“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes vermindert sich vom 31. März 2004 an um 1 050 Euro.“
2. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt

Zuschuss zu den Kosten
in Krankheits-, Pflege- und
Geburtsfällen, Unterstützungen“.

3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Zuschuss zu den Kosten in
Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Bundestages erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in sinn- gemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.“

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „bei Mitgliedern des Bundestages“ einge- fügt.

Artikel 2

Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Die Überschrift zu § 11 des Europaabgeordnetenge- setzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Zuschuss zu den Kosten in
Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe c, der am 1. April 2004 in Kraft tritt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 25. März 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2004

Vom 18. März 2004

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2004

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2004 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, dass die Ablieferung des Bundesanteils von 49,47608609 vom Hundert an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Vomhundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	71,8 v.H.
Bayern	69,2 v.H.
Berlin	—
Brandenburg	—
Bremen	—
Hamburg	92,6 v.H.
Hessen	84,1 v.H.
Mecklenburg-Vorpommern	—
Niedersachsen	—
Nordrhein-Westfalen	72,4 v.H.
Rheinland-Pfalz	42,4 v.H.
Saarland	52,9 v.H.
Sachsen	—
Sachsen-Anhalt	—
Schleswig-Holstein	54,5 v.H.
Thüringen	—

(2) Die zuständigen Landeskassen überweisen die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 telegrafisch an die zuständigen Bundeskassen einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen. Soweit aus zwingenden Gründen eine solche Ablieferung nach dem tatsächlichen Aufkommen nicht möglich ist, sind die Bundesanteile täglich nach Schätzwerten abzuliefern, wobei auch die in Verwahrung gebuchten Steuereinnah-

men zu berücksichtigen sind; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist das Bundesministerium der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Berlin 37 694 000 Euro, an Brandenburg 134 557 000 Euro, an Bremen 9 425 000 Euro, an Mecklenburg-Vorpommern 144 428 000 Euro, an Niedersachsen 46 373 000 Euro, an Sachsen 276 218 000 Euro, an Sachsen-Anhalt 190 578 000 Euro und an Thüringen 161 053 000 Euro. Die Zahlungen werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet das Bundesministerium der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauf folgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet.

(5) Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird nach Maßgabe von § 15a des Gesetzes den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Folgemonats überwiesen.

(6) Der nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorläufig zu berechnende Beitrag der Länder zu den Schuldendienstleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird außer auf Berlin (West) vorläufig auch auf die anderen zahlungspflichtigen Länder nach der Einwohnerzahl verteilt. Dabei sind auch die Umschichtungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes in monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. März 2004

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Dritte Verordnung zur Änderung der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000

Vom 25. März 2004

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 223 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Telekom AG und nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:

Artikel 1

Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000

Die Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 vom 23. Juni 2000 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 2003 (BGBl. I S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten beträgt im Durchschnitt 34 Stunden in der Woche.

(2) Mit Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann die regelmäßige Arbeitszeit verlängert werden, wenn dafür besondere Bedürfnisse in bestimmten Dienstzweigen oder bei bestimmten Bedienstetengruppen bestehen. Die so verlängerte Arbeitszeit darf die in der Arbeitszeitverordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegte regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „jeden“ die Wörter „jede beteiligte Beamtin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ und vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 2004

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung

Vom 26. März 2004

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 13 Abs. 1 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie der §§ 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 8 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
zur Durchführung
der EG-Milchabgabenregelung
(Milchabgabenverordnung – MilchAbgV)“.

2. § 1 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (EG-Milchabgabenregelung).“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Zuständigkeit

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung dieser Verordnung und der EG-Milchabgabenregelung die Bundesfinanzverwaltung und in deren Auftrag der Abnehmer von Milch im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Käufer), soweit er im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung und der EG-Milchabgabenregelung Aufgaben zu erfüllen hat, zuständig.“

5. § 3a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Betriebssitz im Sinne dieser Verordnung gilt der Ort, an dem der Erzeuger im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Milcherzeuger) die Milchkühe hält und seine sonstigen sächlichen Produktionsmittel vorhanden sind, (Produktionsstätte).“

6. Die Überschrift des Abschnittes 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Anlieferungs-Referenzmengen“.

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Grundsatz

(1) Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung und unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung eine Abgabe im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Abgabe) zu erheben ist, wird die Abgabe im Falle von Lieferungen im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Anlieferungen) von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und seine Anlieferungs-Referenzmenge unter Berücksichtigung seines Referenzfettgehaltes überschreiten.

(2) Soweit Milchmengen einen Betrieb zum Zwecke der Vernichtung verlassen haben und die Vernichtung auf Grund gesundheitlicher Maßnahmen, die von der zuständigen Stelle angeordnet worden sind, vorzunehmen war, hat der Milcherzeuger, der diese Milchmengen erzeugt hat, die Vernichtung unter Angabe der vernichteten Milchmengen dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 1 sind eine Durchschrift der behördlichen Anordnung, mit der die Vernichtung angeordnet wurde, und ein Nachweis, dass die Vernichtung vorgenommen wurde, beizufügen.“

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Zuweisung der Anlieferungs-
Referenzmengen zum 1. April 2004

(1) Die Anlieferungs-Referenzmenge eines Milcherzeugers entspricht mit Beginn des 1. April 2004 derjenigen Anlieferungs-Referenzmenge, die ihm nach den bis zum Ablauf des 31. März 2004 geltenden Vorschriften zustand.

(2) Die Zuordnung von zeitweilig übertragenen oder überlassenen Anlieferungs-Referenzmengen erfolgt nach den Bestimmungen des Übertragungs- oder Überlassungssystems für Anlieferungs-Refe-

renzmengen in der für den jeweiligen Übertragungs- oder Überlassungsfall geltenden Fassung.“

9. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Kürzung des Referenzfettgehaltes

Im Falle einer nach der EG-Milchabgabenregelung erforderlichen Kürzung der einzelbetrieblichen Referenzfettgehalte aller Milcherzeuger werden alle Referenzfettgehalte einheitlich gekürzt. Den sich aus der EG-Milchabgabenregelung ergebenden Kürzungssatz macht das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) im Bundesanzeiger bekannt. Die Kürzung wird durch den jeweils zuständigen Käufer berechnet und von diesem dem Milcherzeuger und dem zuständigen Hauptzollamt vor dem 1. August des Jahres, in dem die Kürzung erfolgt, unter Beifügung einer Neuberechnung des Referenzfettgehaltes und Verwendung des in § 18 Abs. 1 genannten Musters mitgeteilt.“

10. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verteilung von Anlieferungs-Referenzmengen durch die Länder

(1) Soweit nach dieser Verordnung oder der EG-Milchabgabenregelung Anlieferungs-Referenzmengen aus der nationalen Reserve verteilt werden können, stehen den Ländern für diesen Zweck diejenigen Anlieferungs-Referenzmengen zu, die nach dieser Verordnung zu Gunsten der jeweiligen Landesreserve eingezogen worden sind. Die Verteilung darf nur mit Wirkung vom Beginn des Zwölfmonatszeitraumes, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die jeweilige Anlieferungs-Referenzmenge eingezogen worden ist, erfolgen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anlieferungs-Referenzmengen werden im Falle eines Nachfrageüberhangs nach § 10 Abs. 2 Satz 4 den nach § 8 Abs. 2 gebildeten Verkaufsstellen zur kostenlosen Verteilung zur Verfügung gestellt. Absatz 1 Satz 2 findet auf diesen Fall keine Anwendung.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übertragungssystem“.

b) In Absatz 4 werden

aa) die Wörter „in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535),“ und

bb) das Wort „Zusatzabgabenverordnung“ durch das Wort „Milchabgabenverordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „wer entweder selbst oder durch seinen Ehegatten Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert oder,

belegt durch objektive betriebsbezogene Maßnahmen, unverzüglich mit der Milchlieferung beginnt“ durch die Wörter „wer Milcherzeuger oder der Ehegatte eines Milcherzeugers ist“ ersetzt.

12. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Überlassungsvereinbarung muss zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muss dem Käufer bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zur Registrierung vorliegen. Das Bundesministerium kann im Bundesanzeiger ein Muster für die Überlassungsvereinbarung bekannt machen. Der Ausfertigung der Vereinbarung sind ein Nachweis über den Gesamtbestand der Milchkühe vor dem Eintritt des in Absatz 1 vorausgesetzten Ereignisses sowie im Falle

1. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 eine Ablichtung der Tötungsanordnung und ein Nachweis der erfolgten Tötung und

2. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ein Nachweis über das Verenden oder die Nottötung

beizufügen.

(3) Erfüllt die Überlassungsvereinbarung unter Berücksichtigung der beizufügenden Nachweise die Voraussetzungen des Absatzes 1, registriert der Käufer die Überlassungsvereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes und teilt die Registrierung den in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeugern und dem Hauptzollamt innerhalb von einer Woche mit. Der Mitteilung an das Hauptzollamt ist die Überlassungsvereinbarung einschließlich der zugehörigen Nachweise beizufügen.

(4) Sieht der Käufer die Voraussetzungen des Absatzes 1 als nicht erfüllt an, legt er die Überlassungsvereinbarung einschließlich der zugehörigen Nachweise dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich vor. Das Hauptzollamt entscheidet innerhalb von drei Wochen über die Registrierung durch den Käufer und teilt seine Entscheidung den in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeugern und dem Käufer mit.

(5) Im Falle einer Registrierung der Überlassungsvereinbarung erfolgt für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeuger eine Neuberechnung nach § 18 Abs. 1.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6.

13. In § 8 wird Absatz 1 Satz 3 gestrichen.

14. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Satz 3 gegeben sind, wobei § 7 Abs. 2a Satz 5

und 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung entsprechend weiter anzuwenden ist, sowie“.

- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ gestrichen.
15. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
16. In § 11 Abs. 1 wird in der Nummer 2 des zweiten Teilsatzes die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.
17. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) In den nunmehrigen Sätzen 7 und 8 wird jeweils die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
18. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Einziehung von Anlieferungs-Referenzmengen

(1) Der Käufer teilt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes die Inhaber von Referenzmengen mit, die auf ihre Anlieferungs-Referenzmenge während des gesamten abgelaufenen Zwölfmonatszeitraumes keine Milch angeliefert haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlieferungs-Referenzmengen werden zum 1. April des auf den in Absatz 1 genannten Zwölfmonatszeitraum folgenden Kalenderjahres zu Gunsten der Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des betreffenden Inhabers der Referenzmenge befindet, eingezogen. Eine Einziehung findet nicht statt, soweit der Inhaber der Referenzmenge bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt wieder Milcherzeuger ist oder ein in der EG-Milchabgabenregelung vorgesehener Ausnahmefall vorliegt. Satz 2 findet nur Anwendung, wenn der Inhaber der Referenzmenge die Wiederaufnahme der Milcherzeugung oder das Vorliegen eines Ausnahmefalles dem zuständigen Hauptzollamt vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mitgeteilt hat. Eine entgeltliche Übertragung nach § 8 Abs. 1 zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

(3) Soweit der vormalige Inhaber der Referenzmenge bis spätestens zum Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraumes, der auf die Einziehung der Mengen folgt, wieder Milcherzeuger wird, kann er ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Milcherzeugung einen Antrag auf Wiederzuteilung der eingezogenen Anlieferungs-Referenzmenge bei dem in Absatz 1 genannten Hauptzollamt stellen. Dem Antrag nach Satz 1 sind Nachweise zur Wiederaufnahme der Milcherzeugung beizufügen. Das Hauptzollamt teilt dem vormaligen Inhaber der Referenzmenge die Anlieferungs-Referenzmenge für den Zwölfmonatszeitraum, in dem der Antrag nach Satz 1 gestellt wird, ganz oder teilweise wieder zu. Der Umfang der Wiederzuteilung nach Satz 3 richtet sich nach dem Umfang der tatsächlichen oder für die nächste Zukunft vorbereiteten Wiederaufnahme der Milcherzeugung.“

19. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) Satz 3 gestrichen und
 - bb) in dem nunmehrigen Satz 6 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

20. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Beförderungsdokumente

Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung während der Beförderung von Milch Dokumente zur Bestimmung der jeweiligen Anlieferungen mitzuführen sind und diese Dokumente zum Zeitpunkt der Beförderung nur in elektronischer Form vorliegen, ist der jeweilige Käufer verpflichtet, auf seine Kosten unmittelbar nach der Anlieferung den zuständigen Stellen auf deren Verlangen Ausdrucke der Dokumente zur Verfügung zu stellen.“

21. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Käufern wird die in der EG-Milchabgabenregelung vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „in den in § 2 genannten Rechtsakten“ durch die Wörter „nach der EG-Milchabgabenregelung“ ersetzt.
 - cc) Satz 6 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Erzeuger“ durch das Wort „Milcherzeuger“ ersetzt.

22. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Milcherzeuger den“ die Wörter „nach der EG-Milchabgabenregelung zu erhebenden“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt vor dem 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über

1. die Summe aller bei dem Käufer zuteilten Anlieferungs-Referenzmengen,
2. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
 - a) von Erzeugern mit Anlieferungs-Referenzmengen und
 - b) von Erzeugern ohne Anlieferungs-Referenzmengen
 erfolgt sind,
3. den durchschnittlichen gewogenen
 - a) Referenzfettgehalt der nach Nummer 1 vom Käufer mitzuteilenden Summe der Anlieferungs-Referenzmengen,
 - b) Fettgehalt der nach Nummer 2 vom Käufer mitzuteilenden Summe der Anlieferungen von Erzeugern nach Nummer 2 Buchstabe a.

Der Referenzfettgehalt nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und der Fettgehalt nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b sind als Prozentzahl mit drei Nachkommastellen auszuweisen.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Milcherzeuger erhält vom Käufer innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über die Daten, die nach Absatz 4 Satz 1 übermittelt werden und seine Anlieferungs-Referenzmenge betreffen.“

23. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Milcherzeugnisse“ gestrichen.

24. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Grundsatz

Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung und unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung eine Abgabe zu erheben ist, wird die Abgabe im Falle eines Direktverkaufs im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Direktverkauf) von jedem Milcherzeuger für die Milch- und anderen Milcherzeugnismengen erhoben, die von ihm direkt verkauft werden und seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.“

25. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmengen zum 1. April 2004

Die Direktverkaufs-Referenzmenge eines Milcherzeugers entspricht mit Beginn des 1. April 2004 der-

jenigen Direktverkaufs-Referenzmenge, die ihm nach den bis zum Ablauf des 31. März 2004 geltenden Vorschriften zustand.“

26. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Entsprechende Anwendbarkeit

§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 sowie die §§ 7, 7a, 12, 12a, 13 und 17 gelten für Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Übertragung nach den §§ 8 bis 11 nicht zulässig ist.“

27. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Der Direktverkäufer“ werden durch die Wörter „Jeder Milcherzeuger, der einen Direktverkauf vornimmt, (Direktverkäufer)“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. täglich Aufzeichnungen über die von ihm erzeugten und vermarkteten Milch- und anderen Milcherzeugnismengen vorzunehmen und“.

28. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „den in § 2 genannten Rechtsakten“ durch die Wörter „der EG-Milchabgabenregelung“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Abgabebetrag ist“ die Wörter „innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes“ eingefügt.

29. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmenge

Die Referenzmengen werden angepasst, sobald sich abzeichnet, dass die Bundesrepublik Deutschland die ihr nach der EG-Milchabgabenregelung zugewiesene einzelstaatliche Referenzmenge überschreitet.“

30. Nach § 26 werden folgende §§ 26a und 26b eingefügt:

„§ 26a

Umwandlung von Referenzmengen

(1) Anträge auf Umwandlung von Referenzmengen sind bei dem für den Betrieb des Milcherzeugers zuständigen Hauptzollamt schriftlich spätestens vor Ablauf eines Zwölfmonatszeitraumes zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen oder Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung sowie

4. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.

Dem Antrag sind der Bescheid über die Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmenge und eine Bescheinigung des Käufers über die Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen. Verfügt der Milcherzeuger nur über eine Anlieferungs-Referenzmenge oder eine Direktverkaufs-Referenzmenge, ist nur der Bescheid oder die Bescheinigung beizufügen.

(2) Das Hauptzollamt entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Sofern bereits zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, erhalten der Käufer und das für ihn zuständige Hauptzollamt eine Durchschrift des Bescheides.

§ 26b

Änderungen von Begriffsbestimmungen

Im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen unterrichtet der zuständige Käufer und im Falle von Direktverkaufs-Referenzmengen das zuständige Hauptzollamt die jeweiligen Milcherzeuger bis zum 30. Mai 2004 über die Änderungen der Begriffsbestimmungen „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“, die in der EG-Milchabgabenregelung enthalten sind und ab dem 1. April 2004 Geltung besitzen. In der Unterrichtung nach Satz 1 ist zugleich auf die Möglichkeit der Beantragung von Referenzmengenumwandlungen nach § 26a Abs. 1 hinzuweisen.“

31. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Milcherzeuger, Direktverkäufer und“ durch die Wörter „und die Milcherzeuger einschließlich ihrer jeweiligen Beauftragten sowie die“ ersetzt.

32. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Höhe der von ihnen in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eingezogenen Anliefe-

rungs-Referenzmengen, getrennt aufgeführt nach den jeweiligen Vorschriften über den vorgenommenen Einzug,“.

- b) In Nummer 3 wird das Wort „Referenzmengen“ durch das Wort „Anlieferungs-Referenzmengen“ ersetzt.

33. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Durchführung der Zusatzabgabenregelung bis einschließlich des Zwölfmonatszeitraumes, der am 31. März 2004 endet, erfolgt mit Ausnahme der Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2; in ihm wird das Wort „Anlieferungs-Referenzmenge“ durch das Wort „Referenzmenge“ ersetzt.

34. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 Milch anliefert.“

35. In § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 29 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

- (2) Die Zusatzabgabenverordnung gilt mit Ablauf des 30. September 2004 an wieder in ihrer am 31. März 2004 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 26. März 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Erlass
über die Genehmigung einer Änderung
des Erlasses über die Stiftung und Verleihung der Goethe-Medaille**

Vom 3. März 2004

Das Präsidium des Goethe-Instituts e.V. hat am 19. November 2003 das Statut und die Ausführungsbestimmungen zum Statut für die Verleihung der Goethe-Medaille in der Fassung vom 17. Februar 2003 geändert. Danach wird die Goethe-Medaille vom Präsidium des Goethe-Instituts e.V. in der in § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Statut für die Verleihung der Goethe-Medaille beschriebenen neuen Form verliehen.

Nach Artikel 4 des Vierten Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 27. Juni 1975 (BGBl. I S. 1857) genehmige ich diese Änderung.

Berlin, den 3. März 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Statut
für die Verleihung der Goethe-Medaille
des Goethe-Instituts e.V.
(gestiftet 1954)

Artikel 1

Die Goethe-Medaille wird vom Präsidium des Goethe-Instituts e.V. für besondere Verdienste im Bereich der internationalen Kulturbeziehungen verliehen, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung der deutschen Sprache im Ausland.

Artikel 2

In der Regel wird die Goethe-Medaille verliehen für besondere wissenschaftliche oder literarische, didaktische, organisatorische Leistungen, die der Vermittlung zwischen deutscher Kultur und der Kultur der Partnerländer zugute kommen.

Artikel 3

Die Goethe-Medaille kann Ausländern jeder Nationalität verliehen werden, im Ausnahmefall auch Deutschen.

Artikel 4

Die Verleihung erfolgt jährlich zum 22. März, dem Todestag Goethes.

Artikel 5

Über die Verleihung der Goethe-Medaille stellt die Präsidentin oder der Präsident des Goethe-Instituts e.V. eine Urkunde aus. Medaille und Urkunde werden in der Bundesrepublik Deutschland durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Goethe-Instituts e.V., im Ausland durch den Leiter der zuständigen diplomatischen Vertretung in Anwesenheit des Vertreters der Zweigstelle des Goethe-Instituts e.V. überreicht. Medaille und Urkunde können im Einvernehmen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Goethe-Institut e.V. gegebenenfalls auch vom Leiter der Zweigstelle überreicht werden.

Artikel 6

Die Goethe-Medaille wird Eigentum des Empfängers und geht bei seinem Tode in den Besitz der Erben über.

Artikel 7

Besondere Pflichten und Rechte sind mit der Verleihung der Goethe-Medaille nicht verbunden.

19. November 2003

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/02 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- a) Das Bayerische Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) vom 24. Dezember 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 978) ist mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
- b) Das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (UnterbringungsG – UBG) vom 6. März 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 80) ist mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
- c) Die Gesetze bleiben nach Maßgabe der Gründe bis zum 30. September 2004 anwendbar. Soweit Unterbringungen auf Grund dieser Gesetze vollzogen werden, haben die zuständigen Gerichte unverzüglich zu überprüfen, ob die Unterbringungsentscheidungen der Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungsgründe genügen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 16. März 2004

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Unvereinbar nach Maßgabe der Gründe sind von den Vorschriften der Strafprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 845) und in der Fassung späterer Gesetze

- § 100 c Absatz 1 Nummer 3, § 100 d Absatz 3, § 100 d Absatz 5 Satz 2 und § 100 f Absatz 1
mit Artikel 13 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes,
- § 101 Absatz 1 Satz 1 und 2 darüber hinaus
mit Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes,
- § 101 Absatz 1 Satz 3
mit Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes und
- § 100 d Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 100 b Absatz 6
mit Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 19. März 2004

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für die
Bearbeitung, für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und
die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des
Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten nach den Beihilfevorschriften**

Vom 25. Februar 2004

I.

Nach § 17 Abs. 5 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften – BhV) wird dem Bundesamt für Finanzen die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten der aktiven Beschäftigten des Bundesverwaltungsgerichts sowie das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen nach § 87a des Bundesbeamtengesetzes übertragen.

II.

Nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtengesetzes und mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes wird dem Bundesamt für Finanzen die Befugnis übertragen, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt in Beihilfeangelegenheiten zu entscheiden, soweit es zum Erlass des Verwaltungsakts zuständig war.

III.

Nach § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes wird dem Bundesamt für Finanzen die Vertretung des Bundesministeriums der Justiz in Verwaltungsstreitverfahren übertragen, soweit das Bundesamt für Finanzen nach dieser Anordnung zur Entscheidung über den Widerspruch befugt war.

IV.

Diese Anordnung wird vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2004 wirksam. Sie ist nicht anzuwenden auf vor dem 1. Mai 2004 erhobene Widersprüche oder Klagen.

Berlin, den 25. Februar 2004

Die Bundesministerin der Justiz
In Vertretung
Geiger

**Anordnung
zur Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 25. Februar 2004

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist, in Verbindung mit Abschnitt I der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2919) wird angeordnet:

I.

Wir übertragen

- den Niederlassungen,
- dem Informations- und Prozesscenter (IPC) und
- der Fachhochschule Leipzig

je für ihren dienstrechtlichen Zuständigkeitsbereich die Befugnis,

1. nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
2. nach § 65 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen oder zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
3. nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über Ausnahmen von dem Verbot, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf das Amt anzunehmen, zu entscheiden und
4. nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes Beamtinnen und Beamten Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Entscheidung vor.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2668) außer Kraft.

Bonn, den 25. Februar 2004

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Klinkhammer

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „Nationalparke Wattenmeer“)

Vom 21. März 2004

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zur Würdigung der Nationalparke Wattenmeer eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 2 100 000 Stück, darunter 300 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Hamburgische Münze. Die Münze wird ab dem 3. Juni 2004 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt die nordwestdeutsche Küstenlinie in Kombination mit einem Vogelzug. Der Übergang von

Land zu Meer ist visuell gut dargestellt, die Dynamik der Nationalparke wird durch die ziehenden Gänse symbolisiert. Die geographische Gestaltung des Wattenmeers mit den Nationalparkgrenzen zeichnet sich durch eine große Klarheit aus.

Die Wertseite trägt einen Adler, zwölf Sterne, den Nennwert „10 EURO“, die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die Jahreszahl 2004 und das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„MEERESGRUND TRIFFT HORIZONT ♦ ♦“.

Der Entwurf der Münze stammt von Dietrich Dorfstecher, Berlin.

Berlin, den 21. März 2004

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 7, ausgegeben am 18. März 2004**

Tag	Inhalt	Seite
12. 3.2004	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE004	314
12. 3.2004	Gesetz zu dem Vertrag vom 6. August 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE005	333
12. 3.2004	Gesetz zu dem Vertrag vom 6. März 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE006	341
30. 1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	349
30. 1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	350
30. 1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	351
30. 1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes	351
3. 2.2004	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	352
5. 2.2004	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	354
5. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	355
5. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	355
9. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	356
9. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	356
9. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	357
10. 2.2004	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	357
10. 2.2004	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale	360
10. 2.2004	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2003	361
11. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	364
11. 2.2004	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	364
12. 2.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit	366
16. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmateriale	367
16. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	367
17. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	368

Preis dieser Ausgabe: 14,05 € (12,60 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509)
bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 1. 2004 Dreiunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	2801	(33 18. 2. 2004)	19. 2. 2004
27. 1. 2004 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-133	2804	(33 18. 2. 2004)	18. 3. 2004
4. 2. 2004 Achtzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-132	3273	(37 24. 2. 2004)	18. 3. 2004
4. 2. 2004 Zwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechsenddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-136	3273	(37 24. 2. 2004)	18. 3. 2004
4. 2. 2004 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück) 96-1-2-182	3274	(37 24. 2. 2004)	25. 2. 2004
4. 3. 2004 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien 7832-6-2	4301	(46 6. 3. 2004)	s. Artikel 2
17. 2. 2004 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden) 96-1-2-181	4381	(47 9. 3. 2004)	18. 3. 2004
17. 2. 2004 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-198	4381	(47 9. 3. 2004)	10. 3. 2004
17. 2. 2004 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Lahr) 96-1-2-184	4382	(47 9. 3. 2004)	18. 3. 2004

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
29. 1. 2004 Einundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (21. RheinSchUOAbweichV)	4/2004 S. 61	1. 4. 2004